

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 4

Artikel: Kraftzange zum Ausziehen von Stiften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

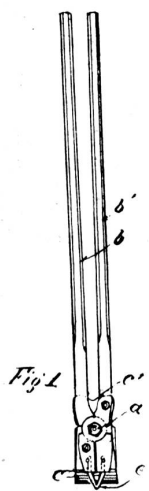
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kraftzange zum Ausziehen von Stiften.

Eine wichtige Erfindung für das Baugewerbe.

+ P. 26,960, D. R. P. Nr. 145,567.

(Eingefandt.)



Von Baumeistern, Unternehmern, Bau-schreincrn und Handwerkern wurde schon längst die Unzulänglichkeit der bisher in Gebrauch stehenden Zangen beim Abbruch von Gebäuden, Gerüsten, bei Abheben von Fußböden *z.* anerkannt und der Mangel eines geeigneten Instrumentes, das allen wünschbaren Anforderungen entspricht, lebhaft bedauert. Zieht man den Materialverlust durch Beschädigung der Läden und Verkrümmung der gezogenen Stiften, sowie das Unzureichende der hiebei verwendeten Instrumente und die hieraus entspringende Unlust der Arbeiter in Betracht, so ist die oben bezeichnete von Baumeister F. M. Marth in Schwyz-Seewen neuerfundene

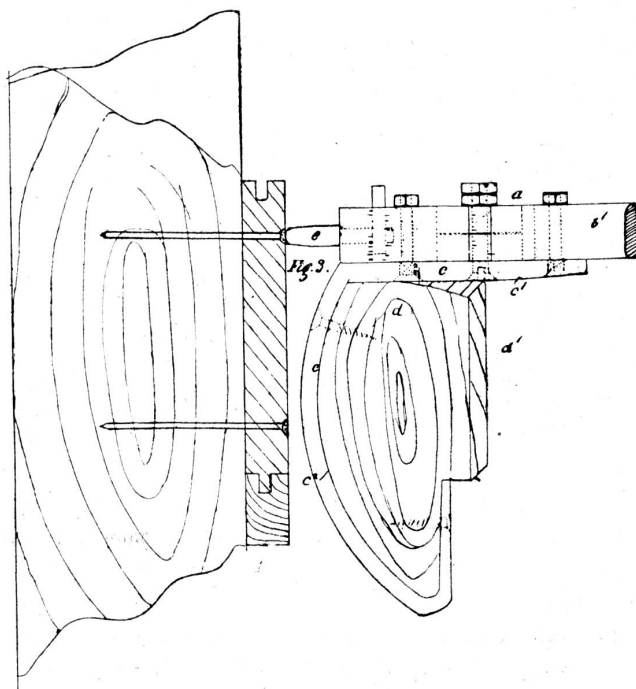
Kraftzange

so recht geeignet, einem wirklich dringenden Bedürfnis abzuhelfen.

Alle ange deuteten Fehler und Mängel werden durch dieselbe gehoben. Ihre Handhabung ist sehr einfach, die Arbeit bei ihrer Anwendung leicht, und ihre Leistungsfähigkeit unübertroffen.

I. Zweck der Kraftzange.

Die Kraftzange dient zum Ausziehen von Nägeln mit einem senkrecht zur Bewegungsrichtung der Backen liegenden, als Fußtritt ausgebildeten Auflager. Dieses ermöglicht, daß die Zange leicht zwecks Erfassung des Nagels in das Holz eingetrieben werden kann, sodaß Nägel, deren Köpfe sich versenkt oder eingeroftet sind, wie *z.* B. bei Böden, Wänden *z.*, sicher ohne Krümmung und



unbeschädigt ausgezogen werden können, ohne daß hiebei ein Zerreißen oder Beschädigung der Bretter zu befürchten ist. Die Zange eignet sich vorzüglich auch als Ristenöffner.

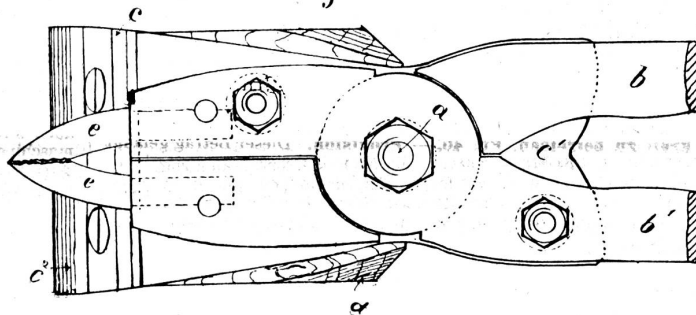
II. Beschreibung der Kraftzange.

Die Zeichnung veranschaulicht F. M. Marth's Kraftzange in Fig. 1 in einem ganzen, in Fig. 2 in einem teilweisen Aufriß, und in Fig. 3 in einer teilweisen Seitenansicht. Die Zange besitzt zwei lange, um den Bolzen *a* drehbare und in Greifbacken *c* mit gezahnten Griffstangen auslaufende Hebel *b*, *b'*. An dem einen dieser Hebel ist das Auflager *e* befestigt, in welchem der Nachbolzen *a* feststeht, dasselbe ist auf der Unterseite gewölbt und rechtwinklig zur Bewegungsrichtung der Greifbacken *c* gerichtet. Das Auflager trägt oben ein als Fußtritt dienendes Holzstück *d* mit erhöhter Aufschlagsfläche.

III. Gebrauchsanweisung.

Zum Gebrauche setzt man die geöffneten Greifbacken der Zange an den Kopf des auszugehenden Nagels. Alsdann übt man mit dem Fuß auf die erhöhte Fläche des Fußtrittes einen leichten Schlag aus (bei nicht stark eingerosteten Nägeln genügt es, wenn das Gebiß den Nagel $\frac{1}{2}$ cm tief packt), erfaßt den Nagel durch Schließen der Backen und übt auf die Zange einen seitlichen Druck oder Zug in der Richtung des gewölbten

Fig. 2.



Schenkel *c'* aus, wodurch der Nagel in einem Ruck ungekrümmt und unbeschädigt ausgezogen wird.

IV. Vorteile der Kraftzange.

Da der Klemmdruck auf den Nagel vom Seitendruck auf die Zangenhebel unabhängig ist, kann, abgesehen von der zum Abheben des Nagels nicht eingerichteten Form der Greifbacken bei noch so starkem Seitendruck ein Abreißen des Nagelkopfes durch die Greifbacken, nicht stattfinden. Das Gebiß der Zange ist also beim Ausziehen der Nagel vom Hebeldruck entlastet, während bei den bisher in Gebrauch stehenden Zangen der Backendruck auf die Stiften mit dem Hebeldruck stieg und bei starken Hebeln daher ein Abreißen des Nagelkopfes unvermeidlich war. Bei der Kraftzange brauchen auch bei starkem Hebel die Backen nicht stärker zusammengepreßt zu werden als zum Festhalten des Stiftes nötig ist. Beim Gebrauche der Kraftzange werden infolge der breiten Basis des Stützhebels und der eigenartigen Konstruktion der Greifbacken auch die Nägel enthaltenden Gegenstände, wie *z.* B. Bodenbretter, nicht beschädigt. Es läßt sich mittels dieser Zange somit eine beträchtliche Material- und Zeiterparnis erzielen, indem sowohl die ausgezogenen Stiften, wie auch die gelösten Gegenstände, Bretter, Leisten *z.*, wieder benutzt werden können. Ein weiterer Vorteil der

Kraftzange besteht darin, daß bei allfälliger Beschädigung eines Backenendes die Zange nicht unbrauchbar wird, indem das betreffende Ende durch ein anderes leicht ersetzt werden kann, welche ebenfalls beim Zangenverkäufer zu beziehen sind.

Mit Leichtigkeit ist ein Arbeiter imstande, zirka 200 Stiften per Stunde auszuschießen.

Mit Preisen und Prospekten stehen gerne zu Diensten die Alleinvertreter für die Schweiz: E. Widmer & Ruf, Werkzeug- und Maschinen-Geschäft, Luzern.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Neues Verwaltungsgebäude am Waisenhausquai Zürich. Der elektrische Personenaufzug an C. Wüst & Co. in Seebach; der hydraulische Warenaufzug an Ad. Maffei in Altstetten; die Haustüren in Eichenholz an G. Neumaier, mech. Schreinerei, Zürich.

Sängerhalle des Männerchor Bollisshofen. Beleuchtung mit 3000 Kerzen Petrolpreßgas-Keroslicht an die Elektrotechnische Fabrik Luz in Zürich.

Elektrische Leitungen im Kanton Zürich. Die Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. in Baden hat den Bau der Hochspannungsleitungen von Olten nach Weislingen und von Löh nach Wülflingen-Pfungen-Nestbach an die Firma Gust. Gossweiler & Cie. in Wendikon übertragen.

Beleuchtungsanlage für den Bahnhof Appenzell mit Keros-Preßgaslicht an die Elektrotechnische Fabrik Luz in Zürich.

Arbeiten beim Kantonshospital Winterthur. Die Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten für die Erstellung eines Laubenganges, sowie die Maurerarbeiten für den Anbau einer Schlauchwagenremise beim Kantonshospital Winterthur an J. Häring & Sohn, Baugeschäft, in Winterthur.

Töchterchule-Neubau Basel. Grab- und Maurerarbeiten an Basler Baugesellschaft; Steinhauerarbeit an Gysin & Maisenhölder und Holzmann & Cie. in Basel.

Waisenhausbau Schwyz. Erd- und Maurerarbeit an Roski & Imperatori, Schwyz; Zementröhrenlieferung an Steiner & Zanderbühn, Zolach; Bepuscharbeit an J. Casagrande, Seewen; Granitlieferung an Walter & Zorek, Wassen; Zimmermannsarbeit an Wolfinger & Lindauer, Schwyz; Kunststeinarbeit an J. Blasler, Baugeschäft, Schwyz; Bauleitung: Felix Reichlin, Seewen.

Kanalisation im Spital Schaffhausen an Müller & Santschi, Schaffhausen.

Schulhausbau Eich (Luzern). Der ganze Bau an das Baugeschäft D. Ostermann in Sursee.

Diverse Bauarbeiten für die Gemeinde Uster. Maurer- und Zementarbeiten an F. Valentini-Müller, Uster; Schlosserarbeiten an H. Wiederkehr, Uster; Malerarbeiten an J. Eberhard, Uster; Dachdeckerarbeiten an J. Bachmann im Wil-Niederuster, und J. J. Bauert in Uster. Bauleitung: Der gemeindrätl. Bauvorstand.

Wasserversorgung Seiden. Reservoir in armiertem Beton an Maillard & Cie., Zürich; Grabarbeiten an J. Züst, Unternehmer, Seiden; Lieferung des Rohrenmaterials zc. (v. Koll'sches Material) an C. Frei, Rorshach; Legen und Dichten an J. Bänziger in Seiden. Bauleitung: A. Sonderegger, Ingenieur, St. Gallen.

Schulhausneubau Fahrwangen. Granitlieferung an Aktiengesellschaft der Granitbrüche in Lavorgo; die Eisenslieferung an Knechtli & Co., Zürich; Steinhauerarbeiten in Savonnière an Albert Bosser, Baden; Maurer- und Erdarbeiten an Caspar in Schöftland und Haller in Fahrwangen. Bauleitung: Dorer & Frischlin, Architekten, Baden.

Schützenhaus und Scheibenstand für die Feldschützen-Gesellschaft Altwil bei St. Gallen. Sämtliche Arbeiten an Andr. Osterwalder, Bauunternehmer, Lachen-Bonwil.

Treppenhausbau am Schulgebäude Reitnau. Maurerarbeit an Gauri & Kausser, Maurermeister, Reitnau; Zimmerarbeit an Hermann Dätwyler, Zimmermeister, Reitnau. Bauleitung: Emil Baumann, Bautechniker, in Bern.

Arbeiten in der Kirche Löhningen (Schaffhausen). Bodenbelag an Jak. Müller, Zimmermeister; Brustgetäfel an Alfred Walter, Zimmermann; Befuhlung an Martin Spörndli, Schreiner, alle in Löhningen; Malerarbeit an Fridolin Müller in Schaffhausen.

Neue Schweinefaltungen für die Käseereigesellschaft Rändlisberg (Thurgau). Erd-, Maurer- und Granitarbeiten an Keller, Maurer, in Amriswil; Zimmermannsarbeit an Emil Möhl in Amriswil; Schlosserarbeit an Boltshäuser, Ottoberg; Spenglerarbeiten an Müller, Spengler, Amriswil; Dachdeckerarbeit an Freistetter in Amriswil. Bauleitung: Schwendinger, Amriswil.

Konsumvereinshaus Birsfelden. Bauliche Veränderungen im Innern an Meßner & Cie. in Birsfelden; äußere Renovation an Wwe. Enocari in Birsfelden. Bauführer: Löw, Arlesheim.

Erstellung einer Straßenschale in Hofenrud (Thurgau) an Gebrüder Huber, Pflasterer, Wil (St. Gallen).

Planearbeit für die neue Straße von Ringenzeihen nach Fetschloch, Gemeinde Retsch-Egnach, an U. Greminger, Bauunternehmer, in Romanshorn.

Erstellung eines feuerfesten Lokals in Fürstena (Graubünden) an Gartmann & Bertolini, Baugeschäft, Chusis.

Gemeinde-Wohnhausbau.

Die Verwaltung der Stadt Ulm hat über ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Gemeinde-Wohnhausbaues eine Denkschrift herausgegeben, die viel Interessantes und Beachtenswertes enthält. Ulm ist eine der wenigen Städte, die Häuser mit kleinen Wohnungen für die minderbemittelten Klassen der Stadt zum Eigenerwerb gebaut und sich nicht allein auf die Berücksichtigung der in ihren eigenen Diensten stehenden Arbeiter und niederen Beamten beschränkte. Interessant ist es nun zu verfolgen, wie die Stadt allmählich dazu gezwungen wird, das Eigentumsrecht der Hausbesitzer der ihr abgekauften Häuser mehr und mehr zu beschränken. Die Stadtverwaltung beabsichtigte, bei dem Bau der Häuser nicht nur Arbeiterwohnungen zu schaffen, sondern sie wollte damit auch eine Bekämpfung sozialistischer Bestrebungen verbinden. So heißt es in der Begründung zu der ersten Vorlage vom Jahre 1894: „Es müsse bei der Fürsorge für billige, gute und gesunde Wohnungen sorgfältig erwogen werden, wie aus ihr eine Befriedigung berechtigter sozialer Forderungen und ein Damm gegen umstürzlerische Bestrebungen erwachsen könne. Eines der wirksamsten Mittel zur Verhöhnung mit der heutigen Gesellschaftsordnung, die kräftigste Verbindung des Lohnarbeiters mit der übrigen bürgerlichen Gesellschaft sei zweifellos der Besitz, das Eigentum einer wenn auch nur kleinen Behausung.“

Aus diesen Gründen entschloß sich denn auch die Stadt, nicht nur Häuser mit kleinen Wohnungen zu bauen, sondern dieselben an die Angehörigen der Arbeiterklasse, kleine Bedienstete u. s. w. zu verkaufen. Um aber zu verhindern, daß die Häuser ihrem Zwecke entfremdet würden, um einer Steigerung der Mietpreise vorzubeugen und dem Häuserwucher zu steuern, wurde die Veräußerung der Häuser an eine Reihe von Bedingungen geknüpft.

Diese Bedingungen waren: Alle Reparaturen und zur Wahrung des guten Bauzustandes notwendigen Herstellung sind genau nach den Anordnungen der Stadtverwaltung, deren Kontrolle sich der Hausbesitzer unterwirft, auszuführen. Ferner behielt sich die Stadt ein dringliches Vor- bezw. Rückkaufsrecht vor: 1. wenn der Schuldner oder seine Erben mit einer Zahlung länger als ein Jahr ohne gewährte Stundung im Rückstand geblieben; 2. falls sie das Haus vor Ablauf von 15 Jahren nach der Besitzergreifung veräußern wollen; 3. falls sie es vor gänzlicher Zahlung des Kaufschillings entgeltlich veräußern wollen; 4. falls der Schuldner Wohnungen zu einem den üblichen Mietzins übersteigenden Mietzins vermietet oder Mietervermietungen durch seine Mieter duldet; 5. wenn derselbe ohne Zustimmung des Gemeinderates eine weitere Pfandschuld auf das Gebäude aufnimmt; 6. wenn der Schuldner das Haus trotz wiederholter Aufforderung nicht bewohnt; 7. wenn er sich weigert, die ihm auferlegten Reparaturarbeiten auszuführen; 8. wenn er das Grundstück vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit beschädigt und seinen Wert verringert hat; 9. wenn die Zwangsvollstreckung gegen die Liegenschaft beantragt wird. — Eine lange